

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 5. August 2017 • 25. Jahrgang • Nummer 06/2017

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2017** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2017** Seite 4
3. **5. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)** Seite 4
4. **Nutzungsordnung für den Tierfriedhof „Kleine Heide Prenzlau“** Seite 4
5. **Entgeltordnung für die Nutzung des Tierfriedhofs „Kleine Heide Prenzlau“** Seite 7
6. **Bekanntmachung Erweiterung der Unternehmensgegenstände der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Wohnbau GmbH Prenzlau mit nachfolgender Gründung einer Tochtergesellschaft** Seite 7
7. **Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24. September 2017 in der Stadt Prenzlau** Seite 7
8. **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“** Seite 7
9. **Öffentliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow** Seite 9
10. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau: öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau** Seite 12
11. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die Entziehung von Nutzungsrechten von ungepflegten Wahlgrabstellen auf dem Städtischen Friedhof in Prenzlau, für die z.Z. kein Nutzungsberechtigter bekannt ist** Seite 15
12. **Zahlungserinnerung** Seite 15
13. **Schieß- und Übungswarnung** Seite 15

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2017

zu TOP 7. Gründung einer Campingplatzgesellschaft mbH

zu TOP 7.1 **Änderung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Prenzlau GmbH**
Beschlussvorlage 55/2017

Beschluss:

- „1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist im § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ wie folgt zu ergänzen:
„Die Gesellschaft kann ferner unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eine Gesellschaft gründen, die durch die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau dient. Diese Beteiligung bedarf nach Art und Umfang der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft festgeschrieben.“
2. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen, wird der Geschäftsführer der Stadtwerke Prenzlau GmbH ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.“

Abstimmung: 23/2/2 mehrheitlich angenommen

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Sven Gläsemann			X
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Mike Hildebrandt		X	
Herr Olaf Himmel	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Frau Bianca Karstädt	X		
Herr Marko Kath	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Robert Krause	X		
Herr Joachim Krüger	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Frau Waltraut Piele	X		
Herr Detlef Reichel	X		

Frau Anne-Frieda Reinke			X
Herr Thomas Richter	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Manfred Suhr	X		
Herr Marko Tank	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Stefan Zierke	X		
Frau Heike Zumpe	X		

Frau Anne-Frieda Reinke			X
Herr Thomas Richter	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Manfred Suhr	X		
Herr Marko Tank	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Stefan Zierke	X		
Frau Heike Zumpe	X		

**zu TOP 7.2 Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnbau GmbH Prenzlau
Beschlussvorlage 56/2017**

Beschluss:

- „1. Der Gesellschaftsvertrag der Wohnbau GmbH Prenzlau ist im § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ wie folgt zu ergänzen:
„Die Gesellschaft kann ferner unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eine Gesellschaft gründen, die durch die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau dient. Diese Beteiligung bedarf nach Art und Umfang der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft festgeschrieben.“
- 2. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen, wird der Geschäftsführer der Wohnbau GmbH Prenzlau ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.“

Abstimmung: 23/2/2 mehrheitlich angenommen

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Sven Gläsemann			X
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Mike Hildebrandt		X	
Herr Olaf Himmel	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Frau Bianca Karstädt	X		
Herr Marko Kath	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Robert Krause	X		
Herr Joachim Krüger	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Frau Waltraut Pieleles	X		
Herr Detlef Reichel	X		

**zu TOP 7.3 Gründung einer Campingplatzgesellschaft mbH
Beschlussvorlage 54/2017**

Beschluss: Version: 2

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gründung der Campingplatzgesellschaft mbH durch die Wohnbau GmbH Prenzlau und Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Grundlage des in der Anlage 1 befindlichen Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zu.
- 2. Die Einbringung des der Stadt Prenzlau gehörenden Grundstückes, auf welchem der Campingplatz errichtet werden soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt durch gesonderte Drucksache geregelt. Der Wert des Campingplatzgrundstückes, Flur 41, Flurstück 284 und 286 (Grundstücksgröße gesamt: 104.949 m²), beträgt laut Anlagespiegel 201.502,08 €.
- 3. Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen, werden die Geschäftsführer der Stadtwerke Prenzlau und Wohnbau Prenzlau ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.“

Abstimmung: 23/2/2 mehrheitlich angenommen

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Sven Gläsemann			X
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Mike Hildebrandt		X	
Herr Olaf Himmel	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Frau Bianca Karstädt	X		
Herr Marko Kath	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Robert Krause	X		
Herr Joachim Krüger	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Frau Waltraut Pieleles	X		
Herr Detlef Reichel	X		
Frau Anne-Frieda Reinke			X
Herr Thomas Richter	X		

Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Manfred Suhr	X		
Herr Marko Tank	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Herr Stefan Zierke	X		
Frau Heike Zümpe	X		

zu TOP 8. Abwägungs- und Entwurfsbeschluss zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fort-schreibung) für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 45/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand August 2016, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand Mai 2017 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) sowie der Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand Mai 2017, bestehend aus Planzeichnung incl. Beiplänen, Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan incl. Beiplänen, wird zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9. Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 47/2017

Beschluss:

„Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und dem Vorhabenträger, der Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, vertreten durch den jeweils alleinvertretungsberechtigten Vorstand Torsten Levsen oder Rainer Newe, wird bestätigt.“

Abstimmung: 26/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10. Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 48/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“, wird zur Satzung erhoben (Anlage 2). Die Begründung sowie der Umweltbericht, (Anlage 3) werden gebilligt.“

Abstimmung: 26/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11. 5. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) Beschlussvorlage 52/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12. Nutzungsordnung für den Tierfriedhof „Kleine Heide Prenzlau“ Beschlussvorlage 39/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungsordnung des Tierfriedhofs „Kleine Heide Prenzlau“ (Anlage 1).“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13. Entgeltordnung für die Nutzung des Tierfriedhofs „Kleine Heide Prenzlau“ Beschlussvorlage 46/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung des Tierfriedhofs „Kleine Heide Prenzlau“ (Anlage).“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14. Vergabe Essenversorgung städtischer Kindertagesstätten und Schulen Beschlussvorlage 51/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Versorgung mit Frühstück/Mittag/Vesper für Kinderkrippen und Kindergärten und Mittag für Horte und Schulen sowie Vesper in Horten der Stadt Prenzlau an Sodexo SCS GmbH, NL Berlin/GDS GmbH, Radeberg für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021 (mit Option der Verlängerung um 2 Jahre bis zum 31.12.2023).“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 15. Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung – Zuschuss Essengeld
Beschlussvorlage 42/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 150.000,00 € für den Zuschuss Essengeld.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16. Jahresabschluss 2015

**zu TOP 16.1 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Prenzlau
Mitteilungsvorlage 50/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 16.2 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
Beschlussvorlage 24/2017**

Beschluss:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage).
2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.“

Abstimmung: 1. 21/1/4 mehrheitlich angenommen

Abstimmung: 2. 21/1/4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 17.1 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2017)
Mitteilungsvorlage 43/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 17.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. Quartal 2017
Mitteilungsvorlage 49/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 17.3 Regenentwässerung Garagenkomplex am Robert-Schulz-Ring
Mitteilungsvorlage 53/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18. Fragestunde der Stadtverordneten

**zu TOP 18.1 Finanzielle Daten Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt PZ (2005-2009)
Anfrage 27/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2017**

**zu TOP 5. Verkauf Grundstück „Neustädter Feldmark“
Beschlussvorlage 58/2017**

5. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Vom 14.07.2017

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 in Verbindung mit §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999-10/99 Seite 5) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009 (Amtsblatt vom 08.07.2009-06/09 Seite 7), der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2010 (Amtsblatt vom 17.11.2010-10/10), der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2011 (Amtsblatt vom 04.05.2011 – 3/11) und der 4. Änderungssatzung vom 18.06.2013 (Amtsblatt vom 03.07.2013 – 4/13) wird wie folgt geändert:

Die Tarif – Nr. 6.05 der Anlage der 4. Änderungssatzung vom 18.06.2013 wird wie folgt ersetzt:

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
6.05	Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt	je angefangene halbe Seite	60,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 14.07.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Nutzungsordnung für den Tierfriedhof „Kleine Heide Prenzlau“

Vom 14.07.2017

Inhaltsübersicht

- I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
 - § 1 – Geltungsbereich
 - § 2 – Lage
 - § 3 – Friedhofszweck
 - § 4 – Schließung und Entwidmung
- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
 - § 5 – Öffnungszeiten
 - § 6 – Allgemeines Verhalten

§ 7 – Bestattungsunternehmen

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 – Anmeldung zur Bestattung

§ 9 – Urnen

§ 10 – Beisetzungen

§ 11 – Ausheben der Urnenlöcher

§ 12 – Ruhezeit

§ 13 – Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14 – Allgemeine Vorschriften

§ 15 – Nutzungsrechte

§ 16 – Baumgrabstätten

§ 17 – Dokumentation

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19 – Pflege der Grabstellen

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 – Haftung

§ 21 – Kosten

§ 22 – Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den von der Stadt Prenzlau betriebenen und verwalteten „Tierfriedhof Kleine Heide Prenzlau“, nachfolgend Tierfriedhof genannt.
- (2) Die Stadt Prenzlau betreibt das Grundstück als Beisetzungsstätte.
- (3) Eigentümer des Grundstücks ist die Stadt Prenzlau.
- (4) Der Tierfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Lage

- (1) Der Tierfriedhof befindet sich auf dem Territorium des Erholungsgebietes Kleine Heide. Er umfasst eine Teilfläche von 1,5 Hektar des Flurstückes 8 der Flur 22 in der Gemarkung Prenzlau. Südlich grenzt er an die Familienwiese bzw. den Großen Ratssee, westlich in einem Abstand von ca. 200 m an die B 109. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung (siehe Anlage auf Seite 7).
- (2) Eine Umfriedung erfolgt nicht. Der Tierfriedhof ist durch Wege begrenzt. Im Eingangsbereich wird der Waldbesucher mittels einer 1 x 1 m großen Tafel über die Nutzungsform des benannten Waldstückes informiert.
- (3) Die öffentliche Zuwegung zum Parkplatz des Tierfriedhofs, der sich auf einer Teilfläche des Flurstückes 8 der Flur 22 befindet, erfolgt über die westlich verlaufende B 109.

§ 3

Friedhofszweck

Der Tierfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bestattung von Tieren, ausschließlich in eingäscherter Form.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Tierfriedhof, Teile dessen und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder der Nutzungszweck vollständig aufgehoben werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Nutzungsaufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Tierfriedhofs ist jederzeit gestattet.
- (2) Die Forstverwaltung der Stadt Prenzlau kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht insgesamt oder für Teilflächen einschränken oder vorübergehend versagen. Das allgemeine Betretungsrecht im Sinne von § 15 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Allgemeines Verhalten

- (1) Jeder hat sich auf dem Tierfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Betreten der Fläche ist auf eigene Gefahr gestattet. Es erfolgt mit Ausnahme der aufgestellten Bänke, keine erhöhte Verkehrssicherung. Die Anordnungen des Forstpersonals der Stadt Prenzlau sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Tierfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Tierfriedhof mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Forstfahrzeuge der Stadt Prenzlau, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Tätigkeiten auszuführen,
 - d) den Tierfriedhof und deren Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Abfälle jeglicher Art abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) zu lagern bzw. zu zelten,
 - h) zu rauchen,
 - i) das Freilassen von Hunden. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu Grabstätten ausgeschlossen ist. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
 - j) die Grabgestaltung jeglicher Art entsprechend §§ 20 und 21, insbesondere das Aufstellen von Kerzen und/oder Grabschmuck.
 Die Forstverwaltung kann aus wichtigem Grund Ausnahmen für die Buchstaben a) bis i) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Tierfriedhofs vereinbar sind.

§ 7

Bestattungsunternehmen

- (1) Gewerbliche Arbeiten in dem Tierfriedhof dürfen nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung oder der Waldbewirtschaftung stattfinden.
- (2) Bestattungsarbeiten auf dem Tierfriedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch die städtische Forstverwaltung.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Forstpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die für die Beisetzung erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Tierfriedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit ist das Umfeld des Arbeitsplatzes wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anmeldung zur Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind bei der städtischen Forstverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen.
- (2) Die Forstverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest.
- (3) Die Beisetzung erfolgt selbstständig oder durch ein beauftragtes Unternehmen, an der durch das Forstpersonal eingemessenen und markierten Stelle.

§ 9

Urnen

Zur Beisetzung sind nur Urnen oder andere vollständig biologisch abbaubare und schadstofffreie Behältnisse zugelassen. Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Die Urnen müssen innerhalb von 3 Jahren biologisch abbaubar sein.

§ 10

Beisetzung

- (1) Registrierte Bestattungsbäume erhalten durch das Forstpersonal zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.

§ 11

Ausheben der Urnenlöcher

- (1) Urnenlöcher dürfen nur an den durch das Forstpersonal eingemessenen und markierten Plätzen geöffnet werden.
- (2) Beim Öffnen der Urnenlöcher wird das Erscheinungsbild des Waldes beibehalten. Der natürliche Charakter der Bäume wird belassen.
- (3) Die Urnenlöcher werden selbstständig oder von beauftragten Dritten ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Urnenlöcher beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Ein Grabhügel wird nicht gefertigt.
- (5) Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Baumstamm (Baumkronenbereich) beigesetzt.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschenbestattungen beträgt 10 Jahre.

§ 13

Umbettungen

Umbettungen aus der Waldruhestätte sind unzulässig.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Über die Vergabe von Grabstätten kann auf Wunsch eine Graburkunde ausgestellt werden. Das Grab wird mit der Baumnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt nach Zahlung des fälligen privatrechtlichen Entgeltes.

§ 15

Nutzungsrechte

- (1) An Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 10 Jahren (Nutzungszeit) erworben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16

Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend § 15 dieser Nutzungsordnung (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In jeder Baumgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen während der Nutzungszeit sind unzulässig.
- (3) An einem Baum sind maximal 10 Baumgrabstätten möglich.

§ 17

Dokumentation

Die Forstverwaltung der Stadt Prenzlau führt ein Register der veräußerten

Nutzungsrechte an Grabstätten. Dieses Register enthält Angaben zum Zeitpunkt der Beisetzung und Angaben zur Grabstelle.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Bäume des Tierfriedhofs, insbesondere die Bäume, an denen Beisetzungen stattfanden oder Beisetzungen möglich sind, müssen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (2) Gestaltungen jeglicher Art sind im Tierfriedhof dauerhaft untersagt. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
 - Schrifttafeln zu befestigen
 - Blumen, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Grabgestaltungen jeglicher Art werden von der Forstverwaltung der Stadt Prenzlau entschädigungslos entfernt.

§ 19

Pflege der Grabstellen

- (1) Der Tierfriedhof befindet sich in einem naturnah bewirtschafteten Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist unzulässig.
- (2) Die Stadt Prenzlau oder ein von der Stadt Prenzlau beauftragter Dritter dürfen Pflegeeingriffe an den Bäumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung der Bäume geboten sind.
- (3) Ersatzpflanzungen für ausgefallene registrierte Bäume erfolgen nicht.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Haftung

- (1) Die Stadt Prenzlau haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Tierfriedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, durch Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Tierfriedhofs gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.

§ 21

Kosten

- (1) Für die Nutzung des Tierfriedhofs werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle und auf Wunsch das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde beinhalten.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung.
- (3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Tierfriedhof erwirbt oder sonstige Leistungen der Forstverwaltung bezüglich des Tierfriedhofs in Anspruch nimmt.
- (4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistungen, jedoch frühestens nach Rechnungslegung fällig.

§ 22

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 14.07.2017

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Prenzlau, Flur 22



Standort neuer Tierfriedhof Kleine Heide - Größe ca. 1,1 ha

Maßstab: 1:2.000

Entgeltordnung für die Nutzung des Tierfriedhofs „Kleine Heide Prenzlau“

Vom 14.07.2017

Für die Nutzung des Tierfriedhofs im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall, sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Forstverwaltung werden Entgelte entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

Verkauf von Nutzungsrechten ausschließlich für eingescherte Haustiere:

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelgrabstelle nach Auswahl und Kennzeichnung durch den Revierförster | 75,00 € |
| 2. Wahlgrab nach Begehung mit dem Revierförster | 125,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts | 75,00 € |
| 4. Ausstellung der Nutzungsrechtsurkunde inklusive Porto | 12,00 € |

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 14.07.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung Erweiterung der Unternehmensgegenstände der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Wohnbau GmbH Prenzlau mit nachfolgender Gründung einer Tochtergesellschaft (Campingplatzgesellschaft mbH)/ Interessenbekundungsverfahren zur Ermittlung möglicher Investoren für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes gem. § 92 Abs. 3 BbgKVerf

Die Stadt Prenzlau plant die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes. Hierfür ist eine wesentliche Erweiterung der Gesellschaftsgegenstände der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Wohnbau GmbH Prenzlau mit nachfolgender Gründung einer Tochtergesellschaft, der Campingplatzgesell-

schaft mbH, vorgesehen.

Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens ist gem. § 92 Abs. 3 BbgKVerf festzustellen, ob es private Investoren gibt, die die Planung, Errichtung und den dauerhaften Betrieb eines Campingplatzes in Prenzlau mit eigener Rechtsperson, auf eigene Rechnung und ohne finanzielle Unterstützung durch die Stadt Prenzlau übernehmen möchten.

Geplant ist, auf einem ca. 11 ha großen, durch einen Bebauungsplan gesicherten, Grundstück am östlichen Ufer des Unteruckersees im Wert von ca. 201 T€, das die Stadt Prenzlau kostenfrei zur Nutzung überlassen würde, einen Campingplatz mit Ferienhausanlage nebst Nebenleistungen zur Freizeitgestaltung (Sauna, Wellness, Badebecken, Spielplatz, Sportanlage, Bistro, etc.) mit einem Investitionsvolumen von ca. 6,5 Mio. € zu errichten und zu betreiben.

Die Stadt Prenzlau behält sich ein Mitspracherecht bezüglich der Gestaltung und des Betriebes des Campingplatzes vor.

Kriterien für die Entscheidung für einen Investor sind:

- ein überzeugendes, in sich geschlossenes, stimmiges Konzept
- die Leistungsfähigkeit des Interessenten

Weitere Informationen sind beim Bürgermeister der Stadt Prenzlau, Herrn Hendrik Sommer, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Tel. 03984/751000, zu erhalten.

Die Frist zur Einreichung der Interessenbekundung endet am 06.09.2017.

Interessenbekundungen sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Prenzlau
Herrn Hendrik Sommer
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Es handelt sich hier nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages und die Interessenten sind nicht an ihre Interessenbekundung gebunden.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24. September 2017 in der Stadt Prenzlau gemäß § 38 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24. September 2017 hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 26. Juli 2017 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Einzelwahlvorschlag Hildebrandt

Hildebrandt, Mike
Geburtsjahr 1976
Verkäufer
Landstraße 28
17291 Prenzlau

2. Einzelwahlvorschlag Sommer

Sommer, Hendrik
Geburtsjahr 1970
Bürgermeister
An der Baumschule 38
17291 Prenzlau

Prenzlau, den 27.07.2017

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

Abstimmungsbehörde: Bürgermeister
Gemeinde: Stadt Prenzlau
Stimmkreis: 11 Uckermark I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgendem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Stadt Prenzlau
– Bürgerservice –, Raum 001
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Eintragungszeiten

Mo.: 8 – 16 Uhr
Di.: 8 – 18 Uhr
Mi.: 8 – 15 Uhr
Do.: 8 – 18 Uhr
Fr.: 8 – 13 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Prenzlau, den 21.07.2017

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister der Stadt Prenzlau

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.10.2015, die öffentliche Bekanntmachung der **Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow**, nach § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Satzung nebst Begründung, Umweltbericht mit Fachgutachten sowie zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

16.08.2017 bis einschließlich 01.09.2017

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2
17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur Satzung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, den 14.07.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss der Satzung über die 1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Er-
schließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau,
Ortsteil Güstow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 13. Juli 2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Landwirtschaftsflächen westlich von Prenzlau, nördlich und südlich der Landesstraße L25, die Güstow und Wilhelmshof verbindet. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Güstow, westlich der gleichnamigen Ortschaft und östlich der Ortslage Wilhelmshof (Gemeinde Nordwestuckermark) und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 117 ha, die bereits stark durch die Windkraftnutzung vorgeprägt ist, unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Nr. 11 „Güstow“ des 2016 als Satzung in Kraft getretenen Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow, rechtsverbindlich.**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Güstow, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung mit integriertem Umweltbericht, Fachgutachten sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 i. V. m. § 10a BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften sowie der in § 214 Abs. 2

bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau schriftlich geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

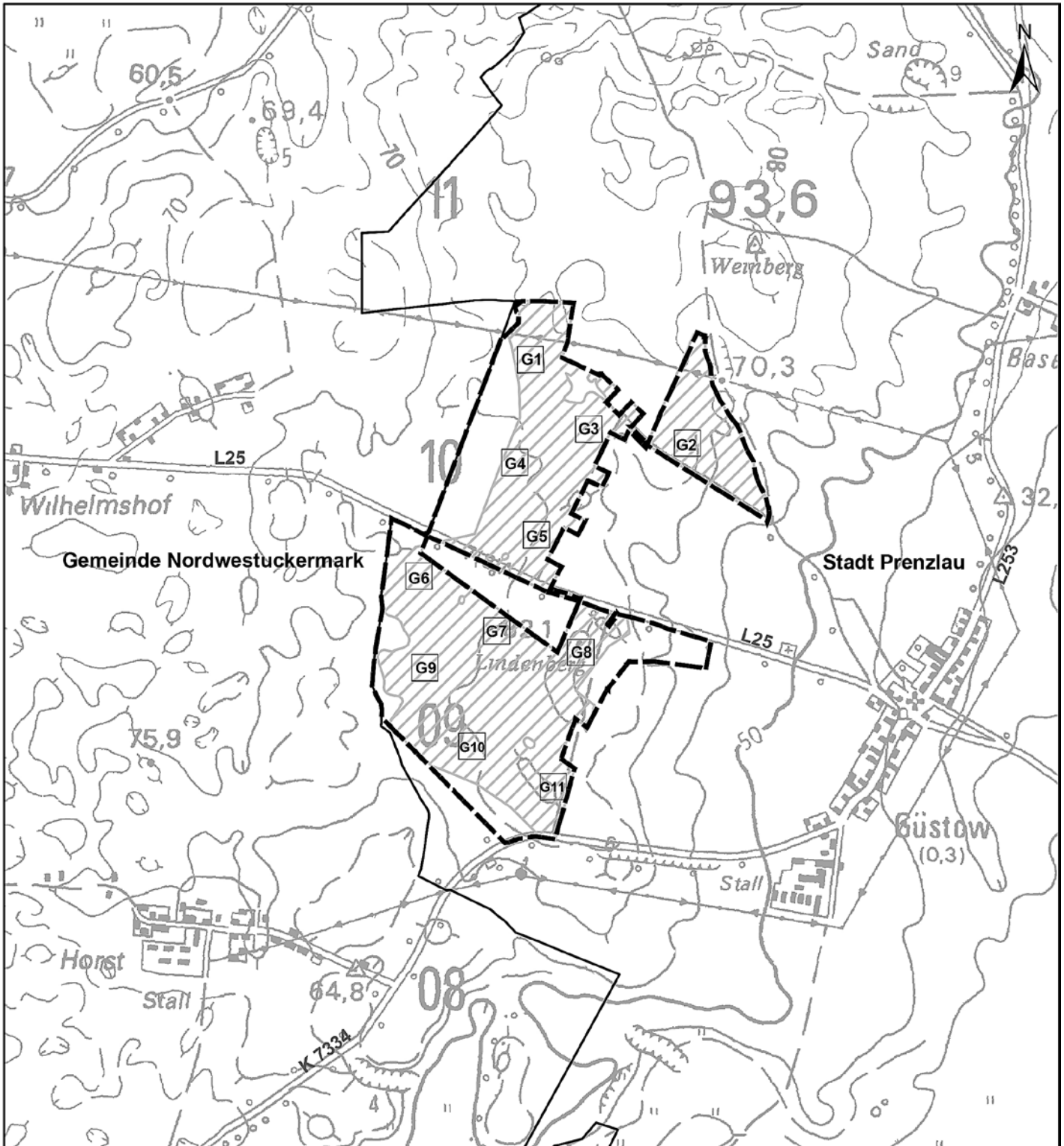
Haben Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, können sie angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 14.07.2017

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

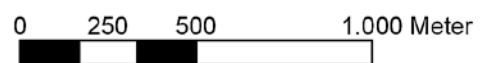
– Siehe Anlage auf Seite 11 –



Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Lindenberg"
Übersicht Geltungsbereich

Legende

- | | | | |
|--|--|---|--------------------------------------|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
1. Änderung vBP WP Lindenberg 2017 |  | Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO) |
|  | Sondergebiet Windkraftanlagen, sachlicher Teilplan
Uckermark-Barnim "Windnutzung, Rohstoffsicherung
und -gewinnung" 2016, WEG Güstow |  | Gemeindegrenze |



Bekanntmachung der Stadt Prenzlau

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau

Für das Stadtgebiet der Stadt Prenzlau existieren der wirksame Flächennutzungsplan für den Gebietsstand der Stadt Prenzlau vor der Gemeindegebietsreform im Jahr 2001 und Teil-Flächennutzungspläne für die Gebiete des ehemaligen Amtes Prenzlau-Land, die vor der Gemeindegebietsreform noch nicht zu Prenzlau gehörten.

Mittlerweile haben sich wichtige Fachplanungen überholt sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert. Um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, stellt die Stadt Prenzlau den Flächennutzungsplan neu auf. Mit Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt werden. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird entsprechend auch die Landschaftsplanung für das gesamte Stadtgebiet aktualisiert und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan integriert.

Als Zwischenergebnis der mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014 eingeleiteten Planung liegt der Entwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan mit Stand vom 24.05.2017 vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet mit ca. 14,2 km², mit der Stadt Prenzlau und den zugehörigen Orts- und Gemeindeteilen:

- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Stegemannshof
- Wollenthin

Der Entwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 16.08.2017 bis einschließlich 29.09.2017** in der Stadtverwaltung Prenzlau, Sachgebiet für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung, Haus 2, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan ist zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Prenzlau (Startseite)

www.prenzlau.eu
und
<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

kostenfrei abrufbar. Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner

Telefon (03362) 88361-0, Fax (03362) 88361-59
E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de

die Stadt Prenzlau, Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Telefon (03984) 753361 oder 753261
E-Mail stadtplanung@prenzlau.de

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während folgender Dienstzeiten erfolgen:

Montag: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zusätzlich wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichts mit integriertem Landschaftsplan:

- Schutzgut Boden
Informationen zur Entstehung und Verbreitung der Böden, zu Bodentypen, zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit, zum Biotopentwicklungspotenzial, zum Wasserspeichervermögen des Bodens, zur Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion für Schadstoffe, zur Archivfunktion des Bodens, zur Empfindlichkeit der Böden, zur Bodenversiegelung, zu Bodenaufschüttungen und -abtragungen, zur Bodenverdichtung, zur Bodenerosion, zur Änderung des Wasserhaushalts der Böden, zur Schadstoffbelastung der Böden
- Schutzgut Wasser
Informationen zur hydrogeologischen Gliederung, zu Grundwasserleitern, Grundwasserkörpern und zum Grundwasserflurabstand, zur Trinkwasserversorgung, zu Vorbelastungen durch Straßenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, Altlasten, Gewässerausbau und -begradigung, Gewässerunterhaltung, Einleitungen (Abwasser) und Entnahmen, zur Grundwasserqualität und Grundwasserneubildungsrate, zur Struktur- und Gewässergüte von Stand- und Fließgewässern, zur Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung, Verschmutzung Schadstoffeinträgen und technischen Veränderungen der Gewässerstruktur
- Schutzgut Klima/Luft
Informationen zum Groß-, Regional- und Lokalklima, zu Belastungs-, Ausgleichs- und Entlastungsräumen (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete), zu lufthygienischen Belastungen, zu Flächen mit allgemeiner und besonderer klimatischer Bedeutung, zum Schadstoffeintrag in die Luft und zu Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion
- Schutzgut Arten und Biotope
Informationen zum Bestand an Biotoptypen im Plangebiet anhand der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN) – CIR-Biotoptypen 2009, zur Biotoptypenbewertung,

zur Empfindlichkeit gegenüber anthropogen bedingten Wirkungen, zum Bestand an Säugetieren, Vögeln, Amphibien und Reptilien, Fischen und Rundmäulern, Insekten, Weichtieren und der Flora, zu Vorbelastungen durch Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Straßenverkehr, Siedlungen und Infrastruktur, zu invasiven gebietsfremden Arten

- Schutzgut Landschaft und Erholung
Informationen zum Bestand an Landschaftsräumen, zur landschaftlichen Erholungsnutzung, zu Vorbelastungen durch Siedlung/Gebäude, Leitungstrassen, Windenergieanlagen und Verkehrsinfrastruktur, zur Ästhetik der Landschaftsräume (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart), zur landschaftlichen Erholungseignung, zur Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen, Lärm- und Geruchsbelastungen
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Informationen zu Lärmimmissionen vom übergeordneten Straßennetz, der Fernbahnstrecke Berlin-Stralsund, von Gewerbe- und Industriegebieten, Windparks und landwirtschaftlichen Betrieben, zur potentiellen Schadstoffbelastung des Grundwassers durch Altlasten, zu Luftbelastungen, zu elektromagnetischen Belastungen durch Sendeanlagen und Hochspannungsfreileitungen, zur Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten
- Kultur- und Sachgüter
Informationen zu Bau, Kultur- und archäologischen Denkmälern (Bodendenkmale), zu bebauten Siedlungsbereichen, zu Verkehrsinfrastrukturelementen (öffentliches Straßennetz, Bahnanlagen) und Freileitungen zur Elektrizitätsversorgung, zu Vorbelastungen durch lufthygienische Belastungen aus Industriebetrieben und Straßenverkehr, durch Erschütterungen des Schwerlastverkehrs, die Ausbreitung andersartiger Flächennutzung und die Flächenzerschneidung, zur Bedeutung der Kultur- und Sachgüter für die Allgemeinheit, zur Empfindlichkeit gegenüber direkten (Flächeninanspruchnahme) und indirekten (nachteilige Klimaeinflüsse) Beeinträchtigungen

umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesamt für Umwelt – Abteilung technischer Umweltschutz 1 und 2 (06.01.2017)

Hinweise zu Nutzungskonflikten im Bereich von Gemengelagen und Empfehlung der Darstellung als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Hinweise zu Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU, Hinweise zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung

- Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 (06.01.2017)
Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Hinweise zu Grund und Oberflächenwassermessstellen, Hinweise zu Hochwasser-Risikogebieten
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (14.12.2016)
Hinweis zur Ausweisung einer Mischgebietsfläche im Gemeindeteil Mühlhof
- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt (08.02.2017)
Hinweise zum Vorkommen des Bibers im Plangebiet, Hinweise zu von der unteren Naturschutzbehörde erhobenen Angaben zu Vögeln, Säugetieren, Lurchen und Fledermausquartieren, Hinweise zur Aktualisierung des Altlastenkatasters
- Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt
Hinweise zum Bau- und Bodendenkmalschutz
- Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
Hinweise zu Gewässern 1. und 2. Ordnung im Plangebiet

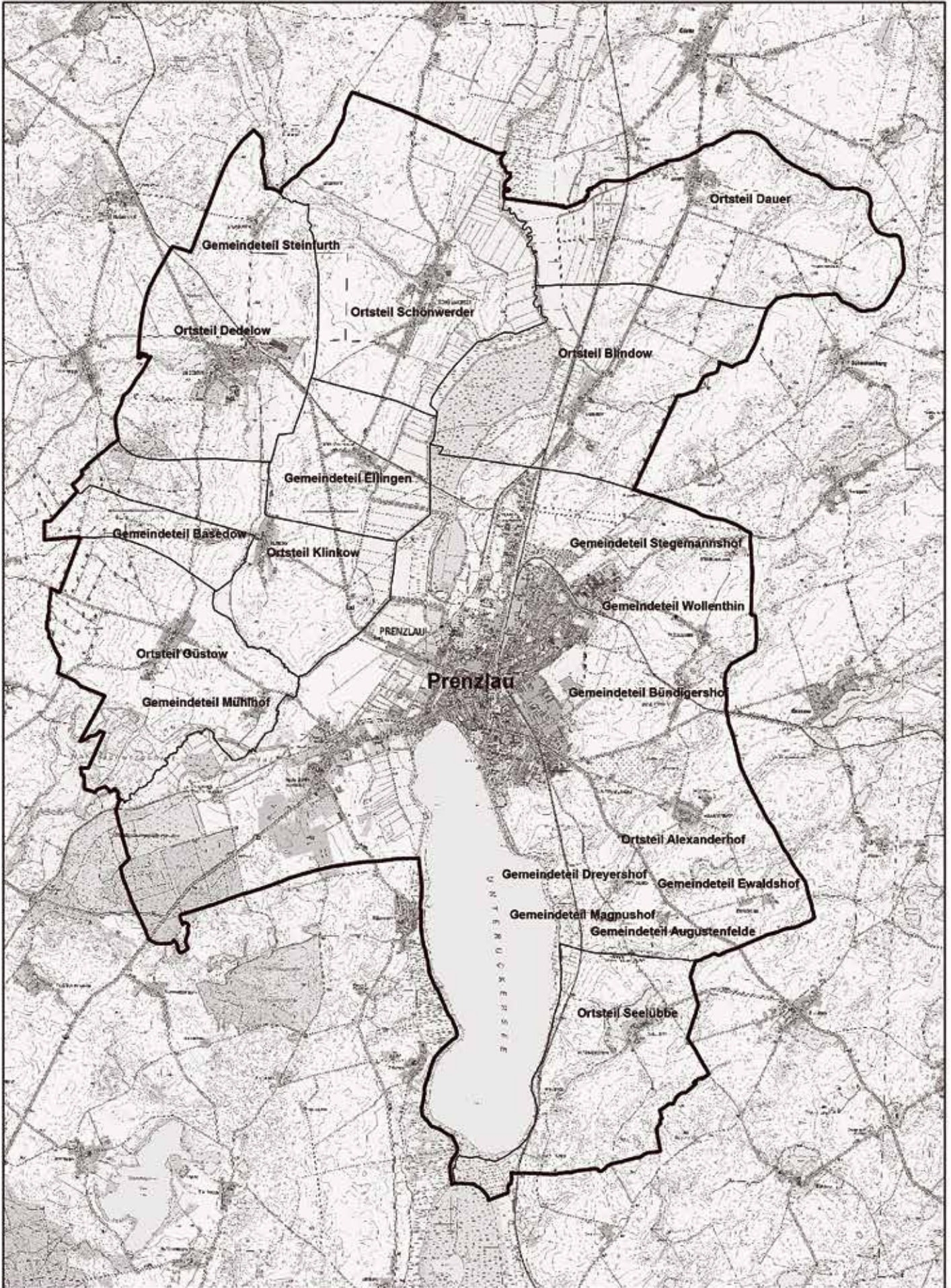
Die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen werden zusammen mit dem Flächennutzungsplan ausgelegt.


Prenzlau, den 14.07.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

– Siehe Anlage auf Seite 14 –



 Geltungsbereich des Entwurfes
des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
unmaßstäbliche Darstellung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die Entziehung von Nutzungsrechten von ungepflegten Wahlgrabstellen auf dem Städtischen Friedhof in Prenzlau, für die z.Z. kein Nutzungsberechtigter bekannt ist

Gemäß § 15 Abs. 2 und § 21 der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. In Anwendung dieser Vorschrift wird hiermit das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten entzogen, da die in der Aufforderung (öffentliche Bekanntmachung – Amtsblatt 2/2017, veröffentlicht am 04.03.2017) genannte Frist (04. Juni 2017) erfolglos verstrichen ist.

Nach § 21 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau, sind nach der Entziehung von Nutzungsrechten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung beräumt.

Angehörige der folgenden bestatteten Personen werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau, Telefonnummer (03984) 2444 zu melden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname	
5/1	1A	20	Pfeiffer	Elisabeth	27.07.1982
5/1	1A	21	Meyer	Heinrich	27.07.1982
5/1	1A	22	Kolbe	Marie	31.08.1982
5/1	1A	23	Krüger	Karl	10.01.1982
5/1	1A	24	Hermann	Charlotte	30.03.1982
5/1	1A	25	Rosenstiel	Emil	06.04.1983
5/1	2A	12	Weber	Else	07.05.1984
			Weber	Willi	25.05.1987
5/1	2A	14	Freis	Margarete	22.04.1984
5/1	2A	20	Fraetzer	Martha	20.06.1984
5/1	2B	21	Schulz	Kurt	10.02.1985
6	Rand rechts	28/29	Bernau	Marie	16.10.1980
			Bernau	Willi	10.04.1986
9	3B	6	Dahms	Paul	11.06.1981

Prenzlau, 14.07.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2017 am 15.08.2017 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 14.07.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht. Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Krausche, Oberstleutnant

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.